

SATZUNG

Der Evangelischen Akademien in Deutschland e. V.

(Fassung vom 03. Mai 2011)

Vorspruch

Die Evangelischen Akademien sind Stätten des Gesprächs, der Besinnung und der Forschung. Sie arbeiten in offenem Gespräch an den Sachfragen der Gesellschaft mit und bemühen sich, sie im Licht des Evangeliums Klärungen näherzuführen. In ökumenischem Geist versuchen sie so die Einheit des Lebens in der Freiheit des Evangeliums zu bezeugen.

Dazu organisieren sie Tagungen und Veranstaltungen, die das freie Gespräch und das Bezeugen des Evangeliums gleichermaßen ermöglichen. Diese Arbeit kann sich darüberhinaus auch in lokalen und regionalen Arbeitskreisen und in Veröffentlichungen ausdrücken.

Die Evangelischen Akademien sind offen für Menschen aller Gesellschaftsgruppen und unabhängig von politischen, wissenschaftlichen und kirchenpolitischen Bindungen.

In dieser Gemeinsamkeit regeln sie ihre Zusammenarbeit wie folgt:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Zusammenschluß der Evangelischen Akademien führt den Namen „Evangelische Akademien in Deutschland e. V.“.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen. Sein Sitz ist 73087 Bad Boll.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er hat die Aufgabe, die Arbeit der Evangelischen Akademien durch deren freies Zusammenwirken untereinander zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- einen regelmäßigen Gedankenaustausch über Konzeption, Ziele und Methoden der Evangelischen Akademiearbeit,
- die Vertretung der Evangelischen Akademien gegenüber allen nicht auf Landesebene begrenzten kirchlichen und außerkirchlichen Stellen, insbesondere der Ökumene, der Evangelischen Kirche in Deutschland, staatlichen Einrichtungen und anderen Trägern der Erwachsenen- und Jugendbildung auf Bundesebene,

- die Weiterleitung von staatlichen, kirchlichen und anderweitigen Zuwendungen für die Arbeit seiner Mitglieder im Sinne eines Spitzenverbandes der Evangelischen Akademien,
- die Kooperation mit akademieähnlichen Einrichtungen in anderen Ländern.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ordentlichen Mitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Akademiearbeit zu verwenden haben. Der Verteilerschlüssel richtet sich nach der Summe aus Mitgliedsbeitrag und Verwaltungskostenumlage der letzten drei Haushaltsjahre, die die ordentlichen Mitglieder an die EAD tatsächlich abgeführt haben.

Alle Inhaber / Inhaberinnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind die in der Anlage aufgeführten Evangelischen Akademien, vertreten durch ihre Leiter / ihre Leiterinnen und leitenden Mitarbeitenden in der Tagungsarbeit.

Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die Vertreter / die Vertreterinnen der Akademien werden von diesen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Zahl der Vertreter / Vertreterinnen einer Evangelischen Akademie wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie darf die Zahl von drei Vertretern / Vertreterinnen pro Akademie nicht überschreiten.

- b) Als außerordentliche Mitglieder können Institutionen aufgenommen werden, die eine den Evangelischen Akademien ähnliche Zielsetzung verfolgen und dem Verein von ihrem Aufgabengebiet her nahestehen. Ihre Aufnahme und Vertretung regelt sich entsprechend dem Verfahren für ordentliche Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit der Auflösung der Institutionen, die Mitglied des Vereins ist,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluß

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem / der Vereinsvorsitzenden. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dies kann dann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen das Ansehen des Vereins bzw. die Bestimmungen der Satzung verstößt. Hierunter fällt insbesondere der Fall der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.

Mit dem Ausscheiden aus einer Mitgliedsinstitution erlischt das Recht, sie im Verein zu vertreten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Mitgliedsbeiträgen und einer Verwaltungskostenumlage erhoben. Die Verwaltungskostenumlage bemißt sich prozentual an den durch den Verein an die Mitglieder weitergeleiteten Zuwendungen staatlicher und kirchlicher Stellen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Verwaltungskostenumlage wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge werden je zur Hälfte bis zum 1. Januar und 1. Juli fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende und stellvertretenden Vorsitzenden / stellvertretende Vorsitzende vertreten. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber ist der / die stellvertretende Vorsitzende daran gehalten, seine / ihre Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des / der Vorsitzenden zu gebrauchen (Innenverhältnis).

Der / die Vorsitzende und sein Stellvertreter / ihre Stellvertreterin können für die Durchführung ihrer Aufgaben im Verkehr mit Behörden oder in sonstigen Angelegenheiten dem Generalsekretär / der Generalsekretärin und dem stellvertretenden Generalsekretär / der stellvertretenden Generalsekretärin des Vereins Vollmacht zur rechtsverbindlichen Vertretung erteilen. Sie kann jederzeit durch Beschluß der Vollmachterteilenden oder Mitgliederversammlung widerrufen werden.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereiten der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,

2. Einberufen der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
5. Erstellung eines Jahresberichts,
6. Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand ist in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen zu wählen. Wählbar sind nur Vertreter / Vertreterinnen der ordentlichen Mitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer

§ 10 Beschlußfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der / die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters / der Leiterin der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von dem Sitzungsleiter / der Sitzungsleiterin zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder der zu beschließenden Regelung zustimmen.

Generalsekretär / Generalsekretärin und stellvertretender Generalsekretär / stellvertretende Generalsekretärin nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied soviel Stimmen, wie es Vertreter / Vertreterinnen entsendet. Außerordentliche Mitglieder nehmen ohne Stimmrecht teil. Die Ausübung des Stimmrechts kann schriftlich übertragen werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter / eine Bevollmächtigte kann insgesamt höchstens von zwei Stimmen Gebrauch machen.

Mit Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts; Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Verwaltungskostenumlage;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

4. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
6. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Evangelischen Akademien in Deutschland e. V. und Einsetzung von Konsultationen, Arbeitsgruppen und Konferenzen;
7. Verteilung der dem Verein von anderer Seite gewährten Zuschüsse für die Arbeit der Evangelischen Akademien;
8. Wahl von zwei Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen;
9. Wahl von Vertretern / Vertreterinnen des Vereins in anderen Gremien,
10. Wahl von Vertretern und Vertreterinnen des Vereins in die Steuerungsgruppe der ET.

Die Wahl der Vertreter / Vertreterinnen in anderen Gremien und der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen gilt für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel zweimal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem /der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

Der Protokollführer / die Protokollführerin wird von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin bestimmt. Protokollführer / Protokollführerin kann auch ein Nichtmitglied sein.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Vertreter / eine Vertreterin der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vertreter / Vertreterinnen der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse, sofern das Gesetz oder Satzung nichts anderen bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedsvertreter / -vertreterinnen. Zur Änderung der Satzung, Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern sowie Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreter / Vertreterinnen der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Ist eine einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattzufinden, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschie-

nenen Vertreter / Vertreterinnen der Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen. Im übrigen gilt § 12 der Satzung.

Für die Wahlen gilt folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat / keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten / Kandidatinnen statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jeder / Jede Stimmberechtigte kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründete Vorschläge zur Tagesordnung bei dem / der Vorsitzenden einreichen. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Über Vorschläge, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern unter Bezeichnung der Tagesordnung beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 bis 14 entsprechend.

§ 16 Evangelische Trägergruppe

Die EAD bildet mit der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) die „Evangelische Trägergruppe für gesellschaftspolitische Jugendbildung“ (ET) und bildet hierzu eine gemeinsame Steuerungsgruppe. Rechtsträger der ET ist die EAD. Die Steuerungsgruppe ist für die inhaltliche und konzeptionelle Ausrichtung der Jugendbildungsarbeit zuständig. Näheres regelt die Ordnung der ET.

§ 17 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle wird von dem Generalsekretär / der Generalsekretärin geleitet. Er / Sie wird vom Vorstand berufen und ist Dienstvorgesetzte/r aller Angestellten.
2. Der Bundestutor / die Bundestutorin für gesellschaftspolitische Jugendbildung leitet den Arbeitsbereich der ET. Er / Sie ist Stellvertreter/in des Generalsekretärs / der Generalsekretärin. Die Fachaufsicht über den Bundestutor / die Bundestutorin liegt bei der Steuerungsgruppe der ET, die Dienstaufsicht bei der EAD.
3. Der Bundestutor / die Bundestutorin wird vom Vorstand auf Vorschlag der Steuerungsgruppe unter Mitwirkung des Generalsekretärs / der Generalsekretärin berufen.
4. Die EAD weist im Rahmen ihres Haushaltes einen Teilhaushalt der ET aus. Die Steuerungsgruppe empfiehlt der EAD die Haushaltspläne und die Jahresrechnungen für die ET.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung löst die bisherige Satzung des Leiterkreises der Evangelischen Akademien in Deutschland e. V. in der Fassung vom 17. Mai 1988 ab. Sie wurde am 24. April 1991 von der Mitgliederversammlung der Evangelischen Akademien in Deutschland e. V. beschlossen.

Sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.05.2011 geändert.